Anlage 2 (zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

2.1 Stundentafel für die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann (Kompetenzbeschreibung nach den Anlagen 1 oder 2 PflAPrV)

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden [1]	
	1. und 2. Schuljahr[2]	3. Schuljahr
Theoretischer und praktischer Unterricht nach Anlage 6 PflAPrV		
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen[3]	230	80
Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung und Selbstpflege[3][4]	330	50
Gesundheit und Entwicklung fördern	200	140
Pflegehandeln in kurativen Prozessen und Akutsituationen[4]	260	200
Pflegehandeln in ausgewählten Pflegeanlässen[4]	240	170
Zur freien Verteilung	140	60
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	**1 400**	**700**
Praktische Ausbildung [3] [5]	**1 720**	**780**

[1] **[Amtl. Anm.:]** Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

[2] **[Amtl. Anm.:]** Pro Schuljahr sind 700 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht abzuhalten.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Ausschließlich diese Fächer sind zur Beurteilung des Bestehens der Probezeit nach § 11 Abs. 2 BFSO Gesundheit heranzuziehen und im Zwischenzeugnis anzugeben.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

[5] **[Amtl. Anm.:]** In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

2.2 Stundentafel für den besonderen Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ nach § 59 Abs. 2 PflBG (Kompetenzbeschreibung des dritten Schuljahres nach Anlage 3 PflAPrV)

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden [1]
	3. Schuljahr[2]
Theoretischer und praktischer Unterricht nach Anlage 6 PflAPrV	
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	80
Gesundheit und Entwicklung fördern	190
Pflegehandeln in kurativen Prozessen und Akutsituationen[3]	200
Pflegehandeln in ausgewählten Pflegeanlässen[3]	170

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden [1]
	3. Schuljahr[2]
Zur freien Verteilung	60
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	**700**
Praktische Ausbildung [4] nach Anlage 7 PflAPrV	**780**

[1] **[Amtl. Anm.:]** Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

[2] **[Amtl. Anm.:]** Für die besonderen Abschlüsse werden lediglich Stundentafeln für das letzte Schuljahr ausgewiesen. Die Ausbildung in den ersten beiden Schuljahren erfolgt noch unter einem Ausbildungsvertrag zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

[4] **[Amtl. Anm.:]** In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

2.3 Stundentafel für den besonderen Abschluss „Altenpflegerin/Altenpfleger“ nach § 59 Abs. 3 PflBG (Kompetenzbeschreibung des dritten Schuljahres nach Anlage 4 PflAPrV)

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden [1]
	3. Schuljahr[2]
Theoretischer und praktischer Unterricht nach Anlage 6 PflAPrV	
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	80
Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung und Selbstpflege[3]	110
Gesundheit und Entwicklung fördern	80
Pflegehandeln in kurativen Prozessen und Akutsituationen[3]	200
Pflegehandeln in ausgewählten Pflegeanlässen[3]	170
Zur freien Verteilung	60
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	**700**
Praktische Ausbildung [4] nach Anlage 7 PflAPrV	**780**

[1] **[Amtl. Anm.:]** Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

[2] **[Amtl. Anm.:]** Für die besonderen Abschlüsse werden lediglich Stundentafeln für das letzte Schuljahr ausgewiesen. Die Ausbildung in den ersten beiden Schuljahren erfolgt noch unter einem Ausbildungsvertrag zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

[4] **[Amtl. Anm.:]** In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.